



Statuten der SP Buchs (Aargau)

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

Die Sozialdemokratische Partei Buchs (SP Buchs) ist die politische Organisation der in der Gemeinde Buchs (AG) wohnenden Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Sie wirkt als Ortspartei in der Gemeinde Buchs (AG) und bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz) für die Gemeinde Buchs (AG).

Art. 2 Ziel

Die SP Buchs hat zum Ziel, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Art. 3 Aufgaben gemäss Art. 7 der Statuten der SP Kanton Aargau

Die SP Buchs

- a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
- b. nominiert die Kandidierenden und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen,
- c. nominiert die Kandidierenden für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen,
- d. nominiert die Kandidierenden für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
- e. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung Stellung,
- f. informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Vertreter_innen in der kommunalen Politik,
- g. informiert die Öffentlichkeit in der Gemeinde in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der SP Kanton Aargau bzw. der SP Schweiz,
- h. wirbt und integriert neue Mitglieder,
- i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder,
- j. wirbt für das Parteiorgan und unterstützt dieses.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

1. Die SP Buchs ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die Statuten und das Programm der SP Schweiz sowie der SP Kanton Aargau und der SP Bezirk Aarau sind den Statuten der Sektion Buchs übergeordnet.
3. Der Sitz der SP Buchs ist Buchs (AG).

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der SP Buchs ist jede Person ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechts, die sich zu den Statuten und Programmen der SP Schweiz, der SP Aargau, der SP Bezirk Aarau und der SP Buchs bekennt und den Mitgliederbeitrag regelmässig und vollständig bezahlt.
2. Die Mitglieder der SP Buchs sind zugleich Mitglieder der SP Aargau sowie der SP Schweiz.
3. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der SP Buchs sind

- a. die Generalversammlung
- b. die Parteileitung
- c. die Parteiversammlung
- d. die Rechnungsrevisor_innen

Art. 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

In den Organen der SP Buchs sind nur Mitglieder der SP Buchs wahlberechtigt und in die Organe der SP Buchs können nur Mitglieder der SP Buchs gewählt werden.

Art. 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal auf Beschluss und schriftliche Einladung durch die Parteileitung statt. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Parteileitung einberufen oder wenn mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder dies verlangen.
3. Anlässlich einer Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
 - Wahlen: Parteileitung, Kassier_in, Rechnungsrevisor_innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Parteileitung,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Statutenänderungen,
 - Beschlussfassung über alle von der Parteileitung zugewiesenen Geschäfte,
 - Déchargeerteilung an die Parteileitung,
 - Ernennung von Delegierten für die Parteitage der SP Bezirk Aarau, der SP Kanton Aargau und der SP Schweiz gemäss der entsprechenden Anzahl zustehender Mandate für die SP Buchs.

Art. 9 Stimmrecht und Antragsstellung

1. Stimmberechtigt an Generalversammlungen und Parteiversammlungen sind die eingeschriebenen Mitglieder der SP Buchs. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, in der Regel geheim.
3. Anträge sind bis 30 Tage vor der Generalversammlung an die Parteileitung zu richten. Diese entscheidet, ob darüber an der GV Beschluss gefasst werden soll. Vorbehalten sind Anträge, welche die Statuten betreffen. Diese müssen bis am 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

Art. 10 Parteileitung

1. Die Parteileitung ist das ausführende Organ und vertritt die SP Buchs nach aussen. Sie legt der Generalversammlung jährlich Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstattet Bericht über die Tätigkeiten der Parteileitung.
2. Die Parteileitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme der/des von der Generalversammlung gewählten Kassiers_in konstituiert und organisiert sich die Parteileitung selbst. Sie arbeitet mit oder ohne feste_n Präsidenten_in.
3. Die Parteileitung definiert gegen aussen eine Ansprechperson.
4. Die verschiedenen Funktionen innerhalb der Parteileitung werden schriftlich festgehalten und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.
5. Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit deren Mitglieder anwesend ist. Die Parteileitung kann die Parteimitglieder nebst der Generalversammlung zu Parteiversammlungen einladen.
6. Die Parteileitung ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. Sie betreut in Zusammenarbeit mit der SP Kanton Aargau das Mutationswesen.

Art. 11 Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlung kann durch die Parteileitung jederzeit einberufen werden. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 10 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.
2. Anlässlich einer Parteiversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
 - Diskussion über Geschäfte des Einwohnerrates Buchs,
 - Information der Mitglieder über Aktualitäten des lokalen und kommunalen Lebens,
 - Nomination der Kandidierenden für kommunale Wahlen,
 - Führen des Wahlkampfes bei kommunalen Wahlen,
 - Nomination der Kandidierenden für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen.

Art. 12 Rechnungsrevisor_innen

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren_innen. Diese prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht und stellen Antrag. Es steht den Rechnungsrevisoren_innen frei, während des Vereinsjahres Zwischenrevisionen durchzuführen.

IV. Finanzen der SP Buchs

Art. 13 Mittelbeschaffung

1. Die SP Buchs beschafft die finanziellen Mittel durch
 - Mitgliederbeiträge
 - freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisanten_innen

- Sonderabgaben von Behörden- und Kommissionsmitgliedern
 - Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen
2. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.
 3. Die Sonderabgabe der Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt 10 Prozent der Entschädigung.

Art. 14 Rechnung

Die SP Buchs ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 15 Haftung

Eine Haftung für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht, besteht für die Mitglieder nicht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die SP Buchs kann sich weder auflösen noch aus der SP Schweiz austreten, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Art. 17 Vermögensbestimmung bei Auflösung

Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der SP Buchs fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven gemäss Art. 6 Ziffer 9 der Statuten der SP Schweiz, der SP Aargau zu.

Art. 18 Zusammenlegung von Sektionen

Die Zusammenlegung von Sektionen innerhalb der SP Schweiz bedarf der einfachen Mehrheit der beschlussfassenden Generalversammlung in den betroffenen Sektionen.

Art. 19 Änderung der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Statutenbegehren sind bis 31. Dezember des Vorjahres zuhanden der folgenden Generalversammlung schriftlich der Parteileitung einzureichen.

Art. 20 Inkraftsetzung

1. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Aargau sowie durch die Annahme durch die Generalversammlung vom 24. Februar 2017 in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten vom 16. März 2006.

Buchs (AG), 24. Februar 2017